

**Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut
(Baumschutzverordnung)
vom TT.MM.JJJJ**

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5a und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2020 (GVBl. S. 598), folgende Verordnung:

§ 1

Schutzzweck und Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, in der Stadt Landshut durch den Schutz von Bäumen
 - a) das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
 - b) zur Verbesserung der Lebensqualität und des Klimas beizutragen,
 - c) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu fördern und zu sichern,
 - d) der Luftreinhaltung zu dienen und schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern und
 - e) vielfältige Lebensräume zu erhalten.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst
 - a) sämtliche Bäume in beplanten Gebieten vorbehaltlich des Absatzes 3
und
 - b) sämtliche Bäume in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen der Stadt Landshut.
- (3) Die Baumschutzverordnung gilt nicht in beplanten Gebieten,
 - a) soweit der Bebauungsplan standortgenaue Festsetzungen zu Bäumen enthält und daher für deren Beseitigung oder Veränderung das baurechtliche Befreiungsverfahren nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zwingend erforderlich ist
oder
 - b) wenn es bei einer Festsetzung zu standortgenau festgesetzten Bäumen nur deshalb keiner Befreiung nach § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bedarf, weil eine Ersatzpflanzung an Ort und Stelle vorgesehen ist
oder
 - c) wenn andere Festsetzungen die Beseitigung der Bäume zwingend vorsehen oder voraussetzen.
- (4) Die Baumschutzverordnung findet ferner keine Anwendung auf Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm.

Alternativ: Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 65 cm oder mehr.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (2) Geschützt sind auch die Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert werden, auch wenn sie das Maß nach Absatz 1 noch nicht erreichen.
- (3) Von der Unterschutzstellung sind ausgenommen:
 - a) Obstbäume, die gemeinhin für ihren Fruchtertrag gepflanzt werden, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, nach §§ 1 und 2 geschützte Bäume ohne Erlaubnis durch die Stadt Landshut zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ein Entfernen im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn nach §§ 1 und 2 geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen nach den anerkannten Regeln der Technik eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück stellt kein Entfernen dar. Das fachgerechte Verpflanzen ist der Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) vorab anzuzeigen.
- (3) Ein Zerstören im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von geschützten Bäumen führen.
- (4) Ein Verändern im Sinne des Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, das weitere Wachstum behindern oder den Baum in seiner Gesundheit schädigen. Veränderungen in diesem Sinn können insbesondere durch das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen an einem Baum, Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich eines Baumes (in der Bodenfläche unter dem Traufbereich zzgl. 1,5 m nach allen Seiten), die Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton) und das Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben und Abwässern hervorgerufen werden.
- (5) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen und
 - f) der Schnitt an Formgehölzen.

§ 4

Erlaubnis und Befreiung

- (1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume kann auf Antrag erlaubt werden, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäume nicht möglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstücks oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn die geschützten Bäume krank sind und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse nicht geboten oder nicht möglich ist. Krank sind Bäume insbesondere, wenn die Standsicherheit beeinträchtigt ist oder die Vitalität so geschwächt ist, dass nur noch eine geringe Lebenserwartung besteht.
- (3) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Absatz 1 und 3 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG erteilt werden.

§ 5

Maßnahmen zur Beseitigung bei unmittelbar drohenden Gefahren

- (1) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis im Zeitpunkt ihrer Durchführung als erteilt.
- (2) Die Maßnahmen sind der Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) vorab, spätestens jedoch eine Woche nach Durchführung schriftlich anzuzeigen. § 7 Absatz 1 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Die Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) kann in diesen Fällen nachträglich Nebenbestimmungen gemäß § 6 anordnen. § 6 Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Erlaubnis nach § 4 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (2) Es kann die Auflage erteilt werden, dass für die eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Bäumen geleistet wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgesehenen Baumes die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall abzuwägen. So kann auch für die Entfernung eines einzelnen, noch vitalen und dominanten Baumes die Forderung von mehreren Ersatzpflanzungen erfolgen. Es können Mindestgrößen, Baumarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.
- (3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, kann der Eigentümer, sonstige Berechtigte oder Verursacher zu angemessenen

Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (4) Ist eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.
- (5) Wurden ohne Erlaubnis Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 verboten sind, so kann die Untere Naturschutzbehörde anordnen, dass geeignete Vorkehrungen zur Erhaltung des gefährdeten Baumes getroffen werden.

§ 7

Zuständigkeiten und Verfahren bei der Erlaubniserteilung

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) zuständig, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Die Entscheidung der Stadt Landshut, Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde) ergeht schriftlich. Die Genehmigung nach § 4 ist unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe sowie nach ihrer Lage auf dem Grundstück zu bezeichnen. Es kann die Vorlage von Plänen verlangt und dabei Anzahl, Maßstab und Inhalt bestimmt werden. Im Einzelfall kann ein Sachverständiger zur Beurteilung hinzugezogen werden.
- (2) Wird eine Maßnahme im Sinn von § 3 Abs. 2 bis 4 durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Absatz 1 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 8

Rechtsnachfolge

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße* belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (Auflagen) nicht erfüllt, die gemäß § 6 Absatz 1 und 2 erlassen wurden, kann gemäß Art. 57 Absatz 1 Nr. 7 BayNatSchG mit einer Geldbuße* belegt werden.

- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Absatz 2 eine Maßnahme nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Absatz 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße* belegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Landshut (Baumschutzverordnung) vom 22. Juli 1987 (ABl. S. 73), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1992 (ABl. S. 53), außer Kraft.
- (2) Erlaubnisse, mitsamt ihrer Nebenbestimmungen, die aufgrund der Baumschutzverordnung vom 22. Juli 1987 erteilt wurden, bleiben wirksam.

STADT LANDSHUT
Landshut, TT.MM.JJJJ

Alexander Putz
Oberbürgermeister

* Die Geldbuße kann nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), i.d. Fassung vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) bis zu fünfzigtausend Euro betragen.